



Netzwerk REACH@Baden-Württemberg

Veranstaltung am 28.01.2015

**Grundlagenwissen REACH und CLP (GHS) für
Hersteller, Händler und Anwender**

**Welche Auswirkung hat die CLP-Verordnung
auf nachgeschaltetes Recht?**

Walter Adebahr

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Downstream-Legislation (aktueller Stand)

Ausgangslage:

Die CLP-Verordnung Nr.1272/2008 hat überall dort, wo sich eine Anforderung in einer Rechtsvorschrift unmittelbar auf die Einstufung oder Kennzeichnung eines Stoffes oder einer Zubereitung/eines Gemisches bezieht, direkte Auswirkungen auf diesen Rechtsbereich.

Akut wird dies zum 1. Juni 2015, wenn die Stoff-RL und die Zubereitungs-RL – auf die einige Rechtsvorschriften derzeit noch Bezug nehmen – formal aufgehoben werden.

→ dies bedingt zwangsläufig Änderungen in den betreffenden Rechtsbereichen

Frage: wie ist der Stand der Umsetzung?

Bisheriges Recht	Neues Recht <i>(Auswahl von Gefahrenklassen)</i>
Explosionsgefährlich	Explosive Stoffe/Gemische
Brandfördernd	Oxidierende Gase
Hochentzündlich	Entzündbare Flüssigkeiten, Kat 1-3
Leichtentzündlich	Metallkorrosiv , usw.
Entzündlich	Insgesamt 16 für physikalische Gefahren
Sehr giftig	Akute Toxizität, Kat 1 -4
Giftig	Aspirationsgefahr
Gesundheitsschädlich	Spez. Zielorgantoxizität (akut + wiederholt)
Ätzend	Ätzung/Reizung der Haut
Reizend	Schwere Augenschäden/-reizung
Sensibilisierend	Sensibilisierung der Haut
Krebserzeugend	Karzinogenität
Fortpflanzungsgefährdend	Reproduktionstoxizität
Erbgutverändernd	Keimzell-Mutagenität, ...usw.
	Insgesamt 10 für gesundheitliche Gefahren
Umweltgefährlich	Wassergefährdend
	Ozonschädigend ; insgesamt 2 für Umweltgefahren
<u>Σ 15 Gefährlichkeitsmerkmale</u>	<u>Σ 28 Gefahrenklassen</u>

Downstream-Legislation (aktueller Stand)

Betrachtung verschiedener Rechtsbereiche

1. Chemikalienrecht
 - a. - Chemikaliengesetz
 - b. - Gefahrstoffverordnung
 - c. - Chemikalien-Verbotsverordnung
 - d. - sonstige (Arbeitsschutz)Vorschriften
2. Abfallrecht
3. Wasserrecht
4. Störfallrecht
5. Immissionsschutzrecht



Downstream-Legislation (aktueller Stand) Chemikaliengesetz

Bundgesetzblatt²¹⁶¹

Teil I

G 5702

2011

Ausgegeben zu Bonn am 8. November 2011

Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
2.11.2011	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und zur Anpassung des Chemikaliengesetzes und anderer Gesetze im Hinblick auf den Vertrag von Lissabon FNA: 8053-6, 753-12, 2129-43, 7823-5 GESTA: N020	2162



Downstream-Legislation (aktueller Stand)

Chemikaliengesetz

- Definition „gefährlich“ (Stoff/Gemisch) → § 3a ChemG
gefährlich =
was bereits gefährlich nach bisherigem Recht war
+ was zusätzlich gefährlich nach CLP-VO ist
- Einstufung und Kennzeichnung → § 13 ff ChemG
Bezugnahme auf **altes** und **neues** Recht
- Definition Gefahrstoff? → § 19 Abs. 2 ChemG
Gefahrstoff = was gefährlich nach bisherigem Recht ist

→ Weitere Anpassung des ChemG an CLP bis 1.6.2015
erforderlich
→ Stand: im Planungsstadium



Downstream-Legislation (aktueller Stand)

Gefahrstoffverordnung

Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl I, S. 1643), in Kraft seit dem 1.12.2010;

§ 2: **Gefahrstoffe** sind Stoffe und Zubereitungen, die **gefährlich** nach **bisherigem Recht** sind

→ In der Begründung zur neuen GefStoffV ist bereits ausgeführt, dass spätestens zum 1.6.2015 diese Definition wieder aufgegeben werden muss

→ **Anpassung der GefStoffV an CLP bis 1.6.2015 erforderlich**
→ **Stand: erste Arbeitsentwürfe werden diskutiert**



Downstream-Legislation (aktueller Stand)

sonstige (Arbeitsschutz)Vorschriften

Mit der RL 2014/27/EU wurden auf europäischer Ebene u.a. folgende Vorschriften an die CLP-Verordnung angepasst:

- 92/58/EWG (Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz),
- 92/85/EWG (Mutterschutz),
- 94/33/EG (Jugendarbeitsschutz)
- 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)
- 2004/37/EG (Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit)

→ Die RL ist bis 1. Juni 2015 in nationales Recht umzusetzen

→ diese Vorschriften werden (teilweise) im Rahmen der Novellierung der GefStoffV nationales Recht überführt



Downstream-Legislation (aktueller Stand)

Gefahrstoffverordnung

In den TRGS wird zunehmend die CLP-Verordnung berücksichtigt

- **TRGS 510:** Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
- **BekGS 220** zum Sicherheitsdatenblatt
- **TRGS 407** Tätigkeiten mit Gasen
- **TRGS 509** Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter
- **TRGS 555** Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten
- **TRGS 725** Ortsbewegliche Druckgasbehälter

Downstream-Legislation (aktueller Stand)

ChemVerbotsV

Wichtig im Hinblick auf eine mögliche Erlaubnis- oder Anzeigepflicht, die Notwendigkeit sachkundiger Personen oder Verbot der Abgabe über das Internet.

Aktuell: Abgabevorschriften stellen auf die **Kennzeichnung** ab: T+, T, (auch cmr), F+, O sowie bestimmte R-Sätze

Zukünftig: ? noch in der Diskussion, auch vor dem Hintergrund der Diskussion auf EU-Ebene (Vertragsverletzungsverfahren zu MDI);

→ **Anpassung der ChemVerbotsV an CLP bis 1.6.2015 erforderlich**

→ **Stand: Referentenentwurf angekündigt**



Downstream-Legislation (aktueller Stand)

Abfallrecht

Anpassung der Gefährlichkeitskriterien von Abfällen an das EU-Chemikalienrecht

erfolgt mit

Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 vom 18. Dezember 2014

- Anpassung der Gefährlichkeitskriterien (HP-Kriterien – HP: Hazardous Properties, vormals H-Kriterien) an CLP-VO
- HP 14 ‚ökotoxisch‘ nicht verändert, neuer Vorschlag soll demnächst diskutiert werden
- **Neue HP-Kriterien** (Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle) HP 1 bis HP 15 **gelten unmittelbar ab 1. Juni 2015**



Downstream-Legislation (aktueller Stand)

Abfallrecht

Novellierung des Europäischen Abfallverzeichnisses
(2000/532/EC) **erfolgt** durch

Beschluss der KOM (2014/995/EU) vom 18. Dez. 2014

- Bei der Bewertung der gefahrenrelevanten Eigenschaften von Abfällen gelten die Kriterien des Anhangs III der RL 2008/98/EG (also weitgehend CLP-Kriterien)
- Lediglich vier neue EU-Abfallschlüssel (z. B. 16 03 07* metallisches Quecksilber)
- Beschluss gilt ab **1. Juni 2015**



Downstream-Legislation (aktueller Stand)

Abfallrecht

- Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses in das nationale Recht über Abfallverzeichnisverordnung (AVV) in 2. Jahreshälfte 2015 vorgesehen
- National sollen weitere Abfallschlüssel (z. B. 16 06 08* Lithium enthaltende Batterien) eingeführt werden

→ Anpassung des europäischen Abfallrechts an CLP ist erfolgt

→ Stand: nationale Umsetzung steht noch aus



Downstream-Legislation (aktueller Stand)

Wasserrecht

zukünftige Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) stellt auf CLP-Verordnung ab:

- Anlage 1: Einstufung von Stoffen und Gemischen
„Die in dieser Anlage verwendeten Fachbegriffe werden im Sinne ... der CLP-VO verwendet.“
- Aus der amtlichen Begründung: „Die Gefahrenhinweise sollen nach Maßgabe der CLP-Verordnung die (*bisherigen*) R-Sätze vollständig ersetzen.“
- Verfahrensstand: ?

→ CLP-Verordnung ist mit Verkündung der AwSV berücksichtigt



Downstream-Legislation (aktueller Stand)

Störfallrecht

Seveso-III-Richtlinie

RL 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 (ABL. L 197/1)

Umsetzung bis 31. Mai 2015 und Anwendung ab 1.6.2015

Anlass: Anpassung der Gefährlichkeitskriterien an neue CLP-VO

- Anwendungsbereich
 - Zahl der Stoffe, die über die Einatmung akut toxisch wirken, erhöht sich
 - Zahl der Stoffe, die dermal bzw. oral akut toxisch sind, verringert sich

▪ Auswirkungen in BW

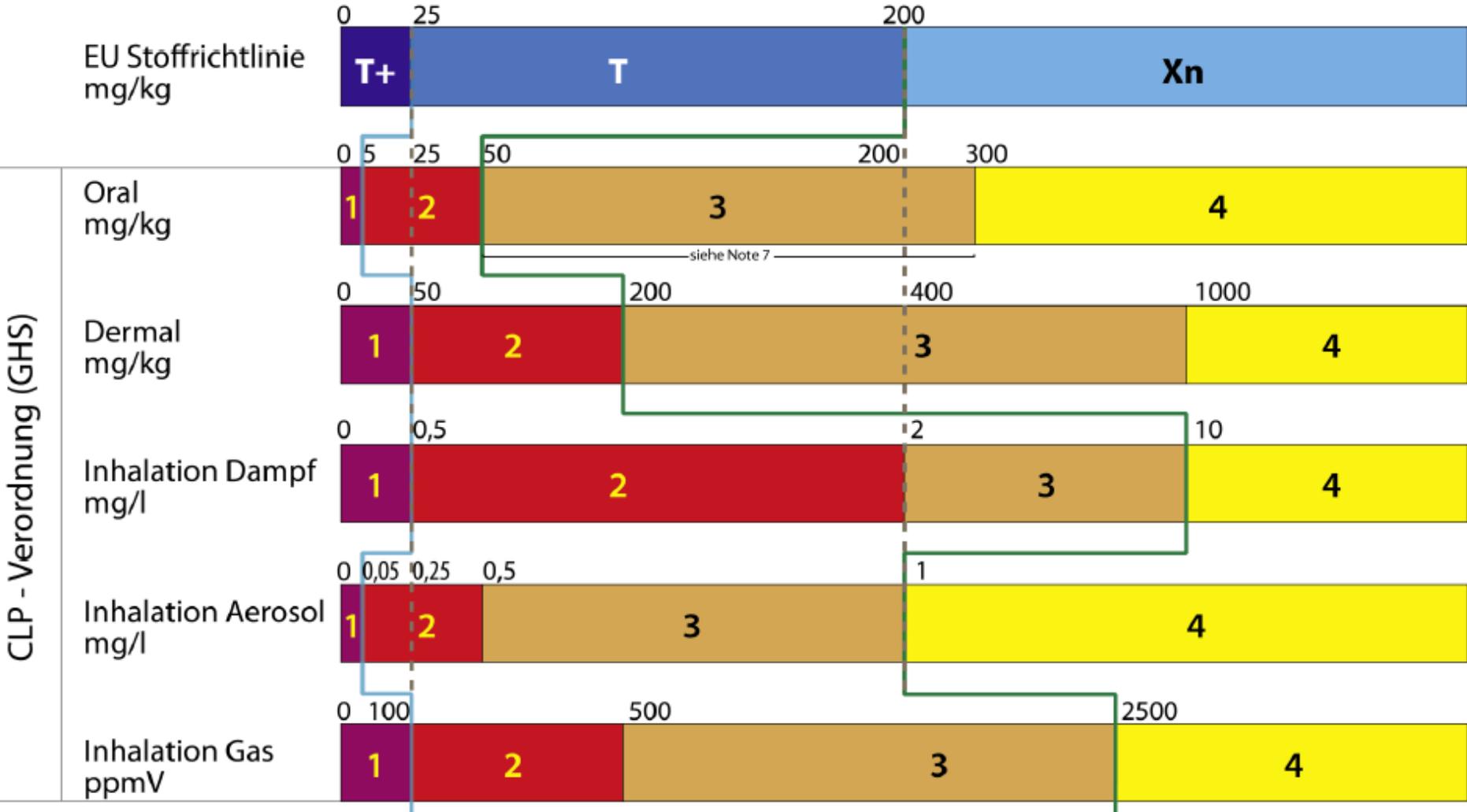
Einschätzung der LUBW:

Zahl der Betriebsbereiche, die unter die Verordnung fallen, wird sich in der Summe nicht wesentlich ändern



Seveso-III-Richtlinie, Toxizität

Mengenschwellen
Anhang I, Seveso-III-RL



Downstream-Legislation (aktueller Stand)

Störfallrecht

Seveso-III-Richtlinie

- Umsetzung der RL 2012/18/EU bis 31. Mai 2015 und Anwendung ab 1.6.2015 erforderlich
- Stand : Arbeitsentwürfe zur Novellierung der StörfallVO (im Hinblick auf Anpassung an die CLP-Kriterien) liegen vor



Downstream-Legislation (aktueller Stand)

Immissionsschutzrecht

Beispiele:

- a) Verschiedene Anlagenarten in der **4. BImSchV** nehmen unmittelbar Bezug auf gefährliche Stoffeigenschaften, z. B. Läger für giftige oder sehr giftige Stoffe (Anhang Nr. 9.35) oder Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle
- b) **TA-Luft** nimmt teilweise direkt Bezug auf „altes“ Einstufungs- und Kennzeichnungsrecht; sie verwendet auch durchgängig die „alten“ Gefährlichkeitsmerkmale



Downstream-Legislation (aktueller Stand)

Immissionsschutzrecht

→ Erste Ansätze zur Anpassung des Immissionsschutzrechts an die Terminologie der CLP-Verordnung vorhanden:

Artikelgesetz zur Umsetzung der IED-Richtlinie:

Ergänzung der Begriffsbestimmungen in § 3 BImSchG:

(9) **Gefährliche Stoffe** im Sinne dieses Gesetzes **sind Stoffe oder Gemische gemäß** Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (**CLP-Verordnung**)

→ von Bedeutung für Regelungen zum Ausgangszustandsbericht



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Downstream-Legislation (aktueller Stand)

Immissionsschutzrecht

- Anpassung des Immissionsschutzrechts an CLP (möglichst bis 1.6.2015 notwendig/angezeigt)
- Stand:
 - a) Arbeitsentwürfe zur Novellierung der TA Luft liegen vor
 - b) Anpassung im Hinblick auf IED-RL (Ausgangszustandsbericht) bereits erfolgt
 - b) wann ggfs. anderes Immissionsschutzrecht, insbesondere 4. BImSchV, angepasst wird, ist nicht bekannt



Downstream-Legislation (aktueller Stand)

Fazit

- ❖ viele Rechtsvorschriften sind bis 1.6.2015 an die Terminologie der CLP-Verordnung anzupassen
- ❖ die entsprechenden Arbeiten auf Fachebene sind im Gange; es ist jedoch absehbar, dass die Rechtsakte nicht fristgerecht zum 1. Juni 2015 umgesetzt sein werden

→ Frage:

Wie geht man während der „Übergangszeit“ mit der Situation um; insbesondere in den Fällen, in denen im Rechtstext auf die dann aufgehobenen EU-Vorschriften (Stoff-RL, ZubereitungsRL) verwiesen wird (z. B. StörfallVO)?





Netzwerk REACH@Baden-Württemberg

**Welche Auswirkung hat die CLP-Verordnung
auf nachgeschaltetes Recht?
weitere Fragen???**

Walter Adebahr

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

walter.adebahr@um.bwl.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT